

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

STUDIENPLAN WIRTSCHAFTSINFORMATIK

Johannes Kepler Universität Linz
O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing.Dr. Michael Schrefl
Institut für Wirtschaftsinformatik (IWI)
Altenbergersr. 69
A-4040 Linz

Beschluß der Studienkommission für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik vom 20. Juni 1985 und des Vorsitzenden der Studienkommission vom 11. September 1985 über den Studienplan der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik.

Auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. April 1984 über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik (Studienordnung Wirtschaftsinformatik), BGBl. 176/1984, wird beschlossen:

§ 1

Einrichtung

(1) An der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz wird gemeinsam mit der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik eingerichtet.

(2) Die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik umfaßt die Studienzweige Betriebsinformatik sowie Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik; das Studium umfaßt in beiden Studienzweigen je acht Semester.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Studienplanes werden alle 8 Semester der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik eingerichtet.

§ 2

Studienabschnitte und Studiendauer

(1) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten, die in der Regel vier Semester umfassen. Der erste Studienabschnitt ist für beide Studienzweige gemeinsam.

(2) Der erste Studienabschnitt dient der Einführung in die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Einführung in rechtswissenschaftliche, geisteswissenschaftliche und formalwissenschaftliche Fächer, die eine Grundlage für das Studium der Wirtschaftsinformatik darstellen.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vermittlung und Vertiefung jener Kenntnisse, durch die die wissenschaftliche Berufsvorbildung für Wirtschaftsinformatiker sichergestellt wird.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Pflichtfächer und Wahlfächer im ersten Studienabschnitt

(1) Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 80 Wochenstunden zu inskribieren, davon 72 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern gem. Abs. 2. Die restlichen Wochenstunden stehen zur Inskription von Freifächern zur Verfügung. Die gem. Abs. 4 empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten. In jedem Semester sind jedenfalls mindestens 15 Wochenstunden zu inskribieren.

(2) Während des ersten Studienabschnitts sind in den beiden Studiengängen aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Anzahl der Wochenstunden
1. Mathematik und Statistik sowie Grundzüge der Informatik	24
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	12
3. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	10
4. Organisationslehre	8
5. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer: a) Grundzüge des Privatrechts b) Grundzüge des öffentlichen Rechts	6
6. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer: a) eine Fremdsprache b) Grundzüge und Methoden der Soziologie	8
7. Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	4

(3) Die ordentlichen Hörer haben die von ihnen gewählten Fächer gem. Abs. 2 Ziffern 5 und 6 anlässlich der Anmeldung zur ersten Diplomprüfung bekanntzugeben.

(4) Die acht Wochenstunden aus den Freifächern sind insbesondere aus den Fächern gem. Ziffern 5 und 6 zu inskribieren, die der Kandidat nicht als Wahlfächer gewählt hat.

(5) Für die gem. Abs. 2 Ziffern 1 bis 7 vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer sind folgende Lehrveranstaltungen zu inskribieren:

**1. Mathematik und Statistik sowie
Grundzüge der Informatik**

a) Vorlesungen Mathematik	4 Stunden
b) Übung zu den Vorlesungen Mathematik	2 Stunden
c) Vorlesung Statistik	2 Stunden
d) Übung zu der Vorlesung Statistik	1 Stunde
e) Vorlesungen Informatik	7 Stunden
f) Übungen zu den Vorlesungen Informatik	4 Stunden
g) Praktika Informatik	4 Stunden

2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

a) Vorlesungen Betriebswirtschaftslehre	6 Stunden
b) Proseminare zu den Vorlesungen Betriebswirtschaftslehre	6 Stunden

**3. Grundzüge der politischen Ökonomie
unter Berücksichtigung der neueren
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte**

a) Vorlesung Volkswirtschaftstheorie (Makroökonomie)	2 Stunden
b) Übung zu der Vorlesung Volkswirtschaftstheorie (Makroökonomie)	2 Stunden
c) Vorlesung Volkswirtschaftspolitik	2 Stunden
d) Übung zu der Vorlesung Volkswirtschaftspolitik	2 Stunden
e) Proseminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte für Wirtschaftsinformatiker	2 Stunden

4. **Organisationslehre**

- | | |
|--|-----------|
| a) Vorlesungen Organisationslehre | 4 Stunden |
| b) Übungen zu den Vorlesungen Organisationslehre | 4 Stunden |

5 a. **Grundzüge des Privatrechts**

- | | |
|--|-----------|
| a) Vorlesungen Einführung in das Bürgerliche Recht | 3 Stunden |
| b) Übung zu den Vorlesungen Einführung in das
Bürgerliche Recht | 2 Stunden |
| c) Vorlesung Informationsrecht | 1 Stunde |

5 b. **Grundzüge des öffentlichen Rechts**

- | | |
|--|-----------|
| a) Vorlesungen Einführung in das öffentliche Recht | 3 Stunden |
| b) Übung zu den Vorlesungen Einführung in das
öffentliche Recht | 2 Stunden |
| c) Vorlesung Informationsrecht | 1 Stunde |

6. **Fremdsprache**

- | | |
|---|-----------|
| a1) Übung Kommunikationstraining Englisch | 4 Stunden |
| b1) Kommunikationstraining Englisch für
Wirtschaftsinformatiker | 2 Stunden |
| c1) Vorlesung Englische Fachsprache | 2 Stunden |
| ODER | |
| a2) Übung Kommunikationstraining Französisch | 4 Stunden |
| b2) Kommunikationstraining Französisch für
Wirtschaftsinformatiker | 2 Stunden |
| c2) Vorlesung Französische Fachsprache | 2 Stunden |

STUDIENPLAN WIRTSCHAFTSINFORMATIK

ODER

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a3) Übung Kommunikation Spanisch * | 4 Stunden |
| b3) Übung Fachsprache Spanisch | 2 Stunden |
| c3) Vorlesung Fachsprache Spanisch | 2 Stunden |

ODER

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a4) Übung Kommunikation Russisch * | 4 Stunden |
| b4) Übung Fachsprache Russisch | 2 Stunden |
| c4) Vorlesung Fachsprache Russisch | 2 Stunden |

ODER

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a5) Übung Kommunikation Italienisch * | 4 Stunden |
| b5) Übung Fachsprache Italienisch | 2 Stunden |
| c5) Vorlesung Fachsprache Italienisch | 2 Stunden |

* Lehrveranstaltungen aus den gekennzeichneten Fremdsprachen werden bis einschließlich Sommersemester 1989 eingerichtet. Sollten Lehrveranstaltungen aus den gekennzeichneten Fremdsprachen nach dieser Zeit nicht mehr weiter angeboten werden, so wird jedoch Studierenden die Möglichkeit geboten werden, das begonnene Studium der jeweiligen Fremdsprache abzuschließen.

6 b. Grundzüge und Methoden der Soziologie

- | | |
|--|-----------|
| a) Vorlesungen Allgemeine Soziologie und Sozialforschung | 4 Stunden |
| b) Proseminare Soziologie für Wirtschaftsinformatiker (Betriebssoziologie) | 4 Stunden |

**7. Einführung in das Studium der Sozial-
und Wirtschaftswissenschaften**

Orientierungslehrveranstaltungen

4 Stunden

(6) Als Unterrichtsversuch im Sinne des § 14 der Studienordnung gelten die Lehrveranstaltungen Kommunikationstraining Englisch für Wirtschaftsinformatiker bzw. Kommunikationstraining Französisch für Wirtschaftsinformatiker gem. § 3 Abs. 5 Ziffer 6a. lit. b1 bzw. gem. lit. b2. Diese Lehrveranstaltungen sind ohne immanenten Prüfungscharakter (Scheinpflicht).

§ 4

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer von Einzelprüfern abzunehmen ist.

(2) Die Zulassung zu Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung setzt die Inskription der für das Prüfungsfach gem. § 3 Abs. 5 genannten Lehrveranstaltungen und die Erbringung der Leistungsnachweise aus den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sowie die Inskription und Teilnahme an den Orientierungslehrveranstaltungen gem. § 3 Abs. 5 Ziffer 7 voraus.

(3) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt auch die Absolvierung aller Vorprüfungen sowie den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache und den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfange des Lehrplanes der Handelsakademien voraus. Werden diese Kenntnisse nicht durch ein Reifeprüfungszeugnis (§ 7 Abs. 1 AHStG) nachgewiesen, so sind sie in Form von Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 4 AHStG) nachzuweisen.

§ 5

Erste Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung besteht aus Diplomprüfungsfächern und Vorprüfungsfächern; diese sind für beide Studienzweige gleich.

(2) Diplomprüfungsfächer sind:

1. **Mathematik und Statistik sowie Grundzüge der Informatik**
2. **Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre**
3. **Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte**

(3) Vorprüfungsfächer sind:

1. **Organisationslehre**
2. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - a) **Grundzüge des Privatrechts**
 - b) **Grundzüge des öffentlichen Rechts**
3. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - a) **eine Fremdsprache**
 - b) **Grundzüge und Methoden der Soziologie**

(4) Die Prüfungen in den Prüfungsfächern gem. § 5 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 sowie gem. Abs. 3 Ziffer 1 sind schriftlich, die Prüfungen in den Prüfungsfächern gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 sowie gem. Abs. 3 Ziffern 2 und 3 sind mündlich abzuhalten.

(5) Für die Wiederholung von Teilprüfungen sind die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 und 3 bis 7 des AHStG anzuwenden.

§ 6

Pflichtfächer und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt

(1) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 72 Wochenstunden zu inskribieren, davon 62 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern gem. Abs. 2. Die restlichen Wochenstunden stehen zur Inskription von Freifächern zur Verfügung. Die gem. Abs. 4 empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten. In jedem Semester sind jedenfalls mindestens 12 Wochenstunden zu inskribieren.

STUDIENPLAN WIRTSCHAFTSINFORMATIK

(2) Während des zweiten Studienabschnitts sind in den beiden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

a) im Studiengang Betriebsinformatik

Name des Faches	Anzahl der Wochenstunden
1. Systemanalyse	14
2. Datenorganisation	10
3. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:	12
a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	
b) Eine Besondere Betriebswirtschaftslehre, ausgenommen Betriebsinformatik	
4. Eine Besondere Betriebswirtschaftslehre, ausgenommen die nach Z. 3 gewählte sowie Betriebsinformatik	12
5. Anwendungsprogrammierung	8
6. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:	6
a) Unternehmensforschung	
b) Angewandte Statistik	
c) Ökonometrie	

b) im Studiengang Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik

1. Systemanalyse	14
2. Datenorganisation	10

- | | | |
|----|---|----|
| 3. | nach Wahl des ordentlichen Hörers
eines der folgenden Fächer: | 16 |
| | a) Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen
Verwaltung und der öffentlichen Wirtschafts-
unternehmungen | |
| | b) Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik | |
| 4. | Finanzwissenschaften und Finanzrecht | 8 |
| 5. | Anwendungsprogrammierung | 8 |
| 6. | nach Wahl des ordentlichen Hörers
eines der folgenden Fächer: | 6 |
| | a) Unternehmensforschung | |
| | b) Angewandte Statistik | |
| | c) Ökonometrie | |

(3) Die ordentlichen Hörer haben die von ihnen gewählten Fächer im Studiengang Betriebsinformatik gem. Abs. 2 lit. a Ziffern 3, 4 und 6 bzw. im Studiengang Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik gem. Abs. 2 lit. b Ziffern 3 und 6 anlässlich der Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung bekanntzugeben.

(4) Die zehn Wochenstunden aus den Freifächern sind im Studiengang Betriebsinformatik insbesondere aus den Fächern gem. Abs. 2 lit. a Ziffern 3, 4 und 6 bzw. im Studiengang Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik gem. Abs. 2 lit. b Ziffern 3 und 6 zu inskribieren, die der Kandidat nicht als Wahlfächer gewählt hat.

(5) Für die gem. Abs. 2 lit. a Ziffern 1 bis 6 vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer sind im Studiengang Betriebsinformatik zu inskribieren:

1. Systemanalyse

- | | |
|---|-----------|
| a) Vorlesungen Systemplanung | 6 Stunden |
| b) Übungen zu den Vorlesungen Systemplanung | 4 Stunden |
| c) Seminar Systemplanung | 2 Stunden |
| d) Projektseminar Systemplanung | 2 Stunden |

2. Datenorganisation

a) Vorlesungen Datenorganisation	3 Stunden
b) Übung zu den Vorlesungen Datenorganisation	1 Stunde
c) Vorlesung Datenbanksysteme I	2 Stunden
d) Übung zur Vorlesung Datenbanksysteme I	2 Stunden
e1) Praktikum Datenbanksysteme	2 Stunden
ODER	
e2) Seminar Datenbanksysteme	2 Stunden

3 a. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

a) Vorlesung Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2 Stunden
b) Seminare Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4 Stunden
c) Praktika Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6 Stunden

3 b. Erste Besondere Betriebswirtschaftslehre

a) Vorlesungen Besondere Betriebswirtschaftslehre	6 Stunden
b) Übungen zu den Vorlesungen Besondere Betriebswirtschaftslehre	4 Stunden
c) Seminar Besondere Betriebswirtschaftslehre	2 Stunden

4. Zweite Besondere Betriebswirtschaftslehre

a) Vorlesungen Besondere Betriebswirtschaftslehre	6 Stunden
b) Übungen zu den Vorlesungen Besondere Betriebswirtschaftslehre	4 Stunden
c) Seminar Besondere Betriebswirtschaftslehre	2 Stunden

5. Anwendungsprogrammierung

a) Vorlesung Anwendungsorientierte Entwurfstechnologie	2 Stunden
b) Praktika Anwendungsorientierte Entwurfstechnologie	4 Stunden
c) Übung Entwurfstechnologie Benutzeroberfläche	2 Stunden

6 a. Unternehmensforschung

- | | |
|---|-----------|
| a) Vorlesungen Unternehmensforschung | 4 Stunden |
| b) Übung zu den Vorlesungen Unternehmensforschung | 2 Stunden |

6 b. Angewandte Statistik

- | | |
|--|-----------|
| a) Vorlesungen Angewandte Statistik | 4 Stunden |
| b) Übung zu den Vorlesungen Angewandte Statistik | 2 Stunden |

6 c. Ökonometrie

- | | |
|---|-----------|
| a) Vorlesungen Ökonometrie | 4 Stunden |
| b) Übung zu den Vorlesungen Ökonometrie | 2 Stunden |

(6) Für die gem. Abs. 2 lit. b Ziffern 1 bis 6 vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer sind im **Studienzweig Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik** zu inskribieren:

1. Systemanalyse

- | | |
|---|-----------|
| a) Vorlesungen Systemplanung | 6 Stunden |
| b) Übungen zu den Vorlesungen Systemplanung | 4 Stunden |
| c) Seminar Systemplanung | 2 Stunden |
| d) Projektseminar Systemplanung | 2 Stunden |

2. Datenorganisation

- | | |
|---|-----------|
| a) Vorlesungen Datenorganisation | 3 Stunden |
| b) Übung zu den Vorlesungen Datenorganisation | 1 Stunde |
| c) Vorlesung Datenbanksysteme I | 2 Stunden |
| d) Übung zur Vorlesung Datenbanksysteme I | 2 Stunden |
| e1) Praktikum Datenbanksysteme | 2 Stunden |
| ODER | |
| e2) Seminar Datenbanksysteme | 2 Stunden |

3 a. Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen

- | | |
|--|-----------|
| a) Vorlesungen Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen | 6 Stunden |
| b) Übungen zu den Vorlesungen Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen | 4 Stunden |
| c) Seminare Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen | 4 Stunden |
| d) Vorlesung Betriebswirtschaftliche Aspekte der Verwaltungsinformatik | 2 Stunden |

3 b. Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik

- | | |
|---|-----------|
| a) Vorlesungen Volkswirtschaftstheorie | 4 Stunden |
| b) Übung zu den Vorlesungen Volkswirtschaftstheorie | 2 Stunden |
| c) Seminar Wirtschaftstheorie | 2 Stunden |
| d) Vorlesungen Volkswirtschaftspolitik | 4 Stunden |
| e) Übung zu den Vorlesungen Volkswirtschaftspolitik | 2 Stunden |
| f) Seminar Wirtschaftspolitik | 2 Stunden |

4. Finanzwissenschaften und Finanzrecht

- | | |
|---|-----------|
| a) Vorlesungen Finanzwissenschaften | 4 Stunden |
| b) Vorlesung mit Übung Formelles Abgabenrecht | 2 Stunden |
| c) Vorlesung mit Übung Materielles Abgabenrecht | 2 Stunden |

5. Anwendungsprogrammierung

- | | |
|--|-----------|
| a) Vorlesung Anwendungsorientierte Entwurfstechnologie | 2 Stunden |
| b) Praktika Anwendungsorientierte Entwurfstechnologie | 4 Stunden |
| c) Übung Entwurfstechnologie Benutzeroberfläche | 2 Stunden |

6 a. Unternehmensforschung

- | | |
|---|-----------|
| a) Vorlesungen Unternehmensforschung | 4 Stunden |
| b) Übung zu den Vorlesungen Unternehmensforschung | 2 Stunden |

6 b. Angewandte Statistik

- | | |
|--|-----------|
| a) Vorlesungen Angewandte Statistik | 4 Stunden |
| b) Übung zu den Vorlesungen Angewandte Statistik | 2 Stunden |

6 c. Ökonometrie

- | | |
|---|-----------|
| a) Vorlesungen Ökonometrie | 4 Stunden |
| b) Übung zu den Vorlesungen Ökonometrie | 2 Stunden |

(7) Folgende Lehrveranstaltungen bzw. Praktika dienen im Sinne des § 6 Abs. 3 der Studienordnung zur praxisnahen Gestaltung der Berufsvorbildung; sie können auf Antrag des Studierenden zur Gänze oder teilweise durch eine außeruniversitäre Feriapraxis ersetzt werden, sofern der Präses der Prüfungskommission nach Anhörung des zuständigen Universitätslehrers feststellt, daß die Absolvierung der Feriapraxis hinsichtlich ihres zeitlichen Umfangs und ihrer fachlichen Ausprägung einen angemessenen Ersatz für die Absolvierung einer oder mehrerer der genannten Lehrveranstaltungen darstellt:

- a) Projektseminar Systemplanung gem. § 6 Abs. 5 Ziffer 1 lit. d bzw. Abs. 6 Ziffer 1 lit. d (2 Stunden)
- b) Praktika Anwendungsorientierte Entwurfstechnologie gem. § 6 Abs. 5 Ziffer 5 lit. b bzw. Abs. 6 Ziffer 5 lit. b (4 Stunden)

(8) Als Unterrichtsversuch im Sinne des § 14 der Studienordnung gilt die Lehrveranstaltung Projektseminar Systemplanung gem. § 6 Abs. 5 Ziffer 1 lit. d bzw. gem. Abs. 6 Ziffer 1 lit. d.

§ 7

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer von Einzelprüfern abzunehmen ist.

(2) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt die Inskription der für das Prüfungsfach gem. § 6 Absätze 5 bzw. 6 genannten Lehrveranstaltungen und die Erbringung der Leistungsnachweise aus den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter voraus.

(3) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt auch die Absolvierung aller Vorprüfungen sowie die Approbation der Diplomarbeit voraus.

§ 8

Zweite Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus Diplomprüfungsfächern und Vorprüfungsfächern.

(2) Diplomprüfungsfächer im **Studiengang Betriebsinformatik** sind:

1. **Systemanalyse**
2. **Datenorganisation**
3. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - a) **Allgemeine Betriebswirtschaftslehre**
 - b) **Erste Besondere Betriebswirtschaftslehre**
4. **Zweite Besondere Betriebswirtschaftslehre**

(3) Vorprüfungsfächer im Studiengang Betriebsinformatik sind:

1. **Anwendungsprogrammierung**
2. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - a) **Unternehmensforschung**
 - b) **Angewandte Statistik**
 - c) **Ökonometrie**

(4) Diplomprüfungsfächer im Studiengang Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik sind:

1. **Systemanalyse**
2. **Datenorganisation**
3. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - a) **Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen**
 - b) **Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik**
4. **Finanzwissenschaften und Finanzrecht**

(5) Vorprüfungsfächer im Studiengang Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik sind:

1. **Anwendungsprogrammierung**
2. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 - a) **Unternehmensforschung**
 - b) **Angewandte Statistik**
 - c) **Ökonometrie**

(6) Die Prüfung aus jedem Diplomprüfungsfach besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit abhängig.

(7) Die Prüfungen aus den Vorprüfungsfächern sind schriftlich abzuhalten.

§ 9

Diplomarbeit

(1) Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit nachzuweisen (§ 25 Abs. 1 AHStG).

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplomprüfungsfächern der ersten Diplomprüfung gem. § 5 Abs. 2 oder den Diplomprüfungsfächern und Vorprüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung gem. § 8 Abs. 2 und 3 im Studiengang Betriebsinformatik bzw. § 8 Abs. 4 und 5 im Studiengang Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik zu entnehmen, sofern diese Fächer keine Rechtsfächer oder Grundzüge-Fächer sind.

(3) Die Diplomarbeit muß in engem thematischen Zusammenhang mit einem Fach stehen, das die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik wesentlich charakterisiert. Der Universitätslehrer, welcher die Diplomarbeit vergibt, ist verpflichtet, auf die Wahrung des engen thematischen Zusammenhangs mit der Wirtschaftsinformatik zu achten.

(4) Der Kandidat hat das Recht, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß zuständigen Universitätslehrer um die Betreuung zu ersuchen oder das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen (§ 5 Abs. 2 lit. f AHStG).

(5) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten, in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters. Die erste Diplomprüfung muß vollständig abgeschlossen sein.

(6) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit durchzuführen. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission ausnahmsweise festlegen, daß die Diplomarbeit als Institutsarbeit durchzuführen ist, wenn dies vom Betreuer im Einvernehmen mit dem Kandidaten beantragt wurde und pädagogische Gründe dafür sprechen.

§ 10

Akademischer Grad

(1) An die Absolventen des Diplomstudiums der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik wird der akademische Grad "Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magister rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Mag.rer.soc.oec." verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Fakultätskollegium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät anzusuchen. Dem Gesuch sind das Studienbuch anzuschließen sowie die Zeugnisse über die erste und die zweite Diplomprüfung.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten dieses Studienplanes ihr Studium begonnen haben, haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des Wintersemesters 1985/86 diesem Studienplan zu unterstellen. Zurückgelegte Studien werden zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet. Abgelegte Prüfungen werden, soweit sie auch für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik vorgeschrieben sind, anerkannt.

(2) Erfolgt die Unterstellung unter diesen Studienplan während des ersten Studienabschnitts, so sind die fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zum Ende des sechsten einrechenbaren Semesters nachzuholen.

(3) Erfolgt die Unterstellung unter diesen Studienplan nach Abschluß des ersten Studienabschnitts, so sind die fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zum Antreten zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Dieser Studienplan für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik wurde gemäß § 17 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966, idF des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 116/1984, vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß GZ 90 819/1-11/85 vom 20.08.1985 und mit Erlaß GZ 90 819/4-11/87 vom 12.1.1988 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz im Studienjahr 1987/88, 17. Stück, ausgegeben am 3. Februar 1988.